

# Informationen zu den Vorsorgeunterlagen

## **Vorsorgevollmacht:**

Hiermit können Sie – jederzeit widerruflich – eine Person Ihres Vertrauens (bei noch bestehender Geschäftsfähigkeit) für den zukünftigen Fall einer Hilfebedürftigkeit umfassend bevollmächtigen, für Sie zu handeln. Eine gültige Vorsorgevollmacht hat rechtlich Vorrang vor einer Betreuerbestellung. Die bevollmächtigte Person ist nur Ihnen gegenüber als Vollmachtgeber/in Rechenschaft für ihre Handlungen schuldig (ggfs. noch den Erben gegenüber). Sie sollten aber möglichst zusätzlich eine weitere Person Ihres Vertrauens mit einem separaten/weiteren Vordruck bevollmächtigen, für den Fall, dass die eigentlich als Bevollmächtigte/r vorgesehene Person nicht handlungsfähig ist.

*Unter Umständen kommt als Alternative zur Vorsorgevollmacht auch eine Betreuungsverfügung dann in Betracht, wenn keine Person des „unbedingten“ Vertrauens vorhanden ist. Für ein unter Umständen erforderliches, gerichtliches Betreuungsverfahren können hiermit Wünsche zur Person des Betreuers und zur inhaltlichen Ausgestaltung der Betreuung schriftlich festgehalten werden. Den Vordruck hierzu erhalten Sie auf Anfrage von Ihrer Betreuungsstelle/-behörde.*

## **Öffentliche Beglaubigungen bei Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen**

*Insbesondere für Vorsorgevollmachten aber auch für Betreuungsverfügungen (auch bei bereits errichteten) soll mit der öffentlichen Beglaubigung der Unterschrift oder eines Handzeichen vor einer Urkundsperson eine größere Akzeptanz im Rechtsverkehr erreicht werden. Bei Grundbuchangelegenheiten und Erbausschlagungen ist eine öffentlich beglaubigte bzw. beurkundete Vorsorgevollmacht erforderlich, ebenso falls es um Vollmachten für Handelsgeschäfte geht.*

*Durch Ihre örtliche Betreuungsbehörde dürfen Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen (kostenpflichtig: 10 € pro Vollmacht / Verfügung) öffentlich beglaubigt werden (§ 6 Abs. 2 BtBG).*

## **Auftragsverhältnis zur Vorsorgevollmacht:**

Wer eine Vollmacht erteilt, sollte mit der bevollmächtigten Person verschiedene Dinge, die nur das interne Verhältnis regeln, nicht aber gegenüber Dritten maßgeblich sind bzw. Dritte nichts angehen, regeln – und zwar separat zur erteilten Vollmacht. Eine solche – möglichst schriftliche – Regelung vermeidet Streit über die Rechte der bevollmächtigten Person und dient damit sowohl dem Schutz des Vollmachtgebers / der Vollmachtgeberin als auch dem Schutz der bevollmächtigten Person. Der hierzu zur Verfügung gestellte Vordruck („*Vorsorgevollmacht Auftragsverhältnis – Musterformular*“) enthält nur einen Ausschnitt möglicher Regelungen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung einer Vorsorgevollmacht und soll Ihnen nur Anhaltspunkte dafür geben, was möglicherweise separat geregelt werden kann/sollte. Nicht im Vordruck enthalten ist aber z. B. die Frage der Erlaubnis oder des Verbots sogenannter Insichgeschäfte (§ 181 BGB), da Sie sich hierzu gezielt rechtlich beraten lassen sollten.

## **Weitere Informationen zu den Themen:**

- **Betreuungsrecht**
- **Vorsorge bei Unfall, Krankheit, Alter**

können Sie von Ihrer Betreuungsstelle oder dem Betreuungsverein des Bayerischen Roten Kreuzes erhalten.

## **Empfehlung:**

Auch die Erstellung einer Patientenverfügung, mit der Sie Ihren Willen bezüglich der Art und Weise einer ärztlichen / medizinischen Behandlung für eingeschränkte Lebenssituationen (Grenzfälle zwischen Leben und Tod) dokumentieren bzw. festzulegen, ist im Rahmen vorsorgender Maßnahmen ratsam. Informationen hierzu erhalten Sie über die Links zu den Ministerien.

Für eine fachkundige Beratung zum Thema Patientenverfügung können Sie sich an Ihren Arzt des Vertrauens oder an den Hospiz- und Palliativverein Landsberg am Lech e. V. wenden.